

Erklärung zum

Entwurf „Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen 1.BImSchV)“

Wird o.g. Entwurf in vorliegender Form und Inhalt als Gesetz verabschiedet werden, gilt nach § 5 Abs.1 für Einzelfeuerstätten ein Immissionsgrenzwert von

0,10 g Staub pro Kubikmeter Luft

bei Befuerung mit naturbelassenem, stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde, beispielsweise in Form von Scheitholz, Hackschnitzeln, sowie Reisig und Zapfen.

Die Werte eines „Wölfel Grundofens“ liegen unter den in der Novelle vorgeschlagenen Immissionsgrenzwerten von 0,10 g pro Kubikmeter Luft. Demnach sind Sie gemäß obiger Novellierung im Falle der Gesetzgebung somit von der Pflicht, in Ihren Grundofen eine Einrichtung zur Staubminderung zu installieren, befreit.

Dies gilt nur dann, wenn der oben angegebene Immissionsgrenzwert von 0,10 g / Kubikmeter Luft und die sonstigen dort beschriebenen Voraussetzungen bis zu einer endgültigen Verabschiedung durch den Gesetzgeber unverändert bleiben.

Stand: 25. Februar 2008